

Vertragsbedingungen für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule

Allgemeines

Die Betreuung der verlässlichen Grundschule wird von montags bis freitags vor und/oder nach dem regelmäßigen Unterricht angeboten. In den Ferien findet keine Betreuung statt. **Die verbindlich gebuchte Betreuungszeit hat grundsätzlich für die Dauer des gesamten Schuljahres Gültigkeit.** Die Betreuung kann für einzelne Tage oder wochenweise gebucht werden. Das Betreuungsverhältnis endet zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

Entgelt:

Betreuungszeit	5 Tage/Wo. 7:00 Uhr – Unterrichtsbeginn (früh)	5 Tage/Wo. Unterrichtsende – 13:30 Uhr (mittags)	5 Tage/Wo. Früh- und Mittagsbetreuung	Einzelne Tage 7:00 Uhr – Unterrichtsbeginn (früh)	Einzelne Tage Unterrichtsende – 13:30 Uhr (mittags)	Einzelne Tage Früh- u. Mittagsbetreuung (ganzer Tag)
1 Kind	30,00 €/Monat	25,00 €/Monat	50,00 €/Monat	7,00 €/Tag	6,00 €/Tag	10,00 €/Tag
Jedes weitere Kind (ab 2 Kinder)	25,00 €/Monat	20,00 €/Monat	40,00 €/Monat	6,00 €/Tag	5,00 €/Tag	8,00 €/Tag

Fälligkeit des Entgelts

Das Betreuungsentgelt ist zu Beginn eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig und wird, auch während der Fehl- und Ferienzeiten, durchgehend erhoben. Die Monate August und September sind entgeltfrei.

Änderungen der Entgelthöhe

Treten während des Schuljahres Änderungen ein (z. B. Geburt eines zweiten Kindes, Erreichen des 18. Lebensjahres eines Kindes usw.), die sich auf die Höhe des Entgelts auswirken, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dies der Betreuungskraft anzuzeigen. Ab Beginn des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, wird das Entgelt entsprechend verändert.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Erscheinen des Kindes in der Gruppe und endet, wenn das Kind die Gruppe verlässt.

Krankheit

Sofern das Kind die Schule aus einem wichtigen Grund (z. Bsp. Krankheit, Befreiung vom Schulbesuch usw.) nicht besucht, entfällt die Betreuung. Das Entgelt ist weiterhin zu entrichten.

Abmeldungen bzw. Kündigungen

Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres (31. Juli, § 26 Schulgesetz). Einer Kündigung bedarf es nicht, da mit Schuljahresende zum 31.07. die Zahlungspflicht endet.

Die Stadt ist berechtigt, aus wichtigem Grund (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes, pädagogische Gründe usw.) das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen.

Zahlungsverzug

Bei zweimonatiger Verzögerung der Entgeltzahlung kann das Amt für Bildung, Familie und Sport den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Eine erneute Anmeldung kann zurückgewiesen werden.